OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606772/3/KHu/SNI

Datum:
Linz, 23. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18. April 2024, GZ: BHKI/923090018476/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Übertretung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.4.2024 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe verhängt, weil er sich am 16.9.2023 um 20:47 Uhr in C__, nächst dem Objekt E__ im Bereich des sich dort befindlichen Parkplatzes bei der Tankstelle als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa, obwohl es dem Bf zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspreche, da festgestellt worden wäre, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung der Zugmaschine maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des KFG 1967 entsprochen hätten. Es wären zwei zusätzliche nicht typisierte Sitze auf der Zugmaschine angebracht gewesen, weshalb die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung durch die Verwendung der angebrachten Sitze gegeben gewesen sei.
Der Bf habe dadurch § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967 verletzt, weshalb über ihn nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 365 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 12 Stunden, verhängt wurde. Ferner wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 36,50 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 17.5.2024 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, es lägen keinerlei belastbare Beweismittel und auch keine rechtliche Begründung vor, aus welcher sich der behauptete Verstoß gegen § 102 KFG 1967 ergeben würde. Das Fahrzeug habe den Bestimmungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 entsprochen, weshalb es an der Voraussetzung für eine Bestrafung mangle.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 21.5.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf lenkte am 16.9.2023 um 20:47 Uhr die Zugmaschine mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von Gmunden, nächst dem Objekt E__ im Bereich des sich dort befindlichen Parkplatzes bei einer Tankstelle. Folglich wurde der Bf durch Polizeibeamte einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen.

Dabei wurde festgestellt, dass im Heckbereich der Zugmaschine zwei eigens konstruierte Sitze, welche nicht typisiert waren, mit einer Metallkonstruktion am Fahrzeug verbaut waren. Auf diesen Sitzen wurden im Tatzeitpunkt keine Personen transportiert. Dass der technische Zustand des Fahrzeuges eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellte, wurde von den Polizeibeamten nicht festgestellt.

Aus technischer Sicht sind zusätzliche Sitze an Zugmaschinen genehmigungspflichtig.

2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, in welchem insbesondere eine Stellungnahme eines Amtssachverständigen einliegt, als auch in die Beschwerde.

Dass an der Zugmaschine des Bf zwei zusätzliche Sitze angebracht waren, ergibt sich eindeutig aus der polizeilichen Anzeige samt Lichtbildbeilage sowie den vom Bf im Rahmen seiner Stellungnahme vom 27.11.2023 übermittelten Beweisfotos und wurde dies vom Bf im gesamten Verfahren nicht bestritten.

Betreffend diese Sitzkonstruktion wird in der polizeilichen Anzeige in der Zeile „Beweismitteltext“ ausdrücklich angeführt, dass keine Gefährdung der Verkehrssicherheit vorlag. In der Anzeige heißt es:

> *„Der technische Zustand hat eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dargestellt?*
> *nein*
> *Wenn ja Beschreibung:*
> *- - - - -“.*

Betreffend die Genehmigungspflicht der zusätzlich angebrachten Sitze ist auszuführen, dass dies von einem technischen Amtssachverständigen im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme vom 22.3.2024 festgestellt wurde. Dabei zeigt sich, dass sich die Behörde im Beweisverfahren bereits nur für die Eintragungs- bzw. Typisierungsfreiheit der Sitze interessierte.

3. Die Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 4 Abs. 2 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig

Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen.

Nach § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

2. Im gegenständlichen Straferkenntnis wird dem Bf eine Übertretung des § 4 Abs. 2 iVm § 102 Abs. 1 KFG 1967 angelastet und im Spruch ausgeführt, „die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung“ sei durch die Verwendung der angebrachten Sitze gegeben gewesen, jedoch findet sich weder im Spruch noch in der Begründung des Straferkenntnisses ein Hinweis darauf, welche konkrete Gefährdung oder Umweltbeeinträchtigung bestanden hat, sondern legt die belangte Behörde nur begründend dar, die zusätzlich verbauten Sitze an der Zugmaschine seien laut Gutachten des technischen Amtssachverständigen genehmigungspflichtig. Auf eine konkrete, durch die zusätzlich angebrachten Sitze verursachte Gefährdungs- bzw. Beeinträchtigungsmöglichkeit, welche nach § 4 Abs. 2 KFG 1967 gefordert wird, wird sohin im Straferkenntnis nicht Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 22.3.2024 betreffend die gegenständliche Sitzvorrichtung lediglich ausführt, dass zusätzliche Sitze an Zugmaschinen genehmigungspflichtig sind, wobei die vorliegende Konstruktion zur Verwendung als Anbaugerät nicht zweckmäßig und unzulässig ist. Jedoch gibt der Sachverständige keine Einschränkungen der Verkehrs- und Betriebssicherheit an, die mit der vorliegenden Sitzkonstruktion einhergehen würden, sondern moniert nur das Fehlen einer entsprechenden Genehmigung. Ähnliches gilt auch für die polizeiliche Anzeige, welche dem gegenständlichen Straferkenntnis zugrunde liegt, in der eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ausdrücklich ausgeschlossen, jedoch mehrfach eine fehlende Typisierung festgestellt wird. Im angefochtenen Straferkenntnis stützt sich die belangte Behörde ausschließlich auf diese beiden, den Bf belastenden Beweismittel.
3. Werden an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type Änderungen vorgenommen, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer diese gemäß § 33 Abs. 1 KFG 1967

unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. § 52 Abs. 4 und 5 KDV regeln die näheren Voraussetzungen, unter welchen zusätzliche Sitze an Zugmaschinen angebracht werden dürfen.

Laut Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen wäre in Bezug auf die an der Zugmaschine des Bf angebrachte Sitzkonstruktion eine Genehmigung erforderlich gewesen. Demnach wäre der Bf verpflichtet gewesen, diese Änderung gemäß § 33 Abs. 1 KFG 1967 unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.

Wie bereits dargelegt, stützt sich die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses ausschließlich auf eine fehlende Genehmigung bzw. nicht vorliegende Typisierung; auch das von der Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren brachte nur dieses Ergebnis. Eine sich aus diesem Sachverhaltssubstrat ergebende Tatanlastung wäre aber auf § 33 Abs. 1 KFG 1967 zu stützen gewesen. Daraus folgt, dass dem Bf als Zulassungsbesitzer im Spruch des Straferkenntnisses vorzuwerfen gewesen wäre, er habe es unterlassen, die durch Anbringung der vorliegenden Sitzkonstruktion herbeigeführte Änderung an der gegenständlichen Zugmaschine unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.

(Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass das Tatbild einer Verwaltungsübertretung des § 33 Abs. 1 KFG 1967 in der Unterlassung der unverzüglichen Anzeige der vorgenommenen Änderung an den Landeshauptmann durch den Zulassungsbesitzer besteht. Da der maßgebliche Tatort für ein Unterlassungsdelikt im Allgemeinen jener Ort ist, an welchem der Täter hätte handeln sollen, wird als Tatort einer Übertretung des § 33 Abs. 1 KFG 1967 wohl der Sitz des Landeshauptmannes anzusehen sein, bei welchem die Anzeige vorzunehmen gewesen wäre, und nicht der Ort der Anhaltung des Fahrzeuges.)

4. Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und äußerster Rahmen der Prüfbefugnis des Gerichts ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides gebildet hat (stRsp des VwGH, vgl. etwa VwGH 3.12.2020, Ra 2020/19/0191, mwN).

Grundsätzlich ist das Verwaltungsgericht zu einer Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) und zu einer Präzisierung der Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise berechtigt und verpflichtet, dies jedoch nur, solange dem Beschuldigten kein anderer Sachverhalt zur Last gelegt wird und es zu keinem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhalts kommt (siehe dazu zuletzt etwa VwGH 22.2.2024, Ra 2022/02/0127, mwN).

Gegenständlich hat die belangte Behörde dem Bf im Spruch des Straferkenntnisses einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 KFG 1967 vorgeworfen und dementsprechend im Spruch angeführt, der Bf habe sich nicht davon überzeugt, dass das verwendete KFZ verkehrs- und betriebssicher iSd KFG 1967 war, weil zwei zusätzliche nicht typisierte Sitze auf der Zugmaschine angebracht gewesen wären, weshalb die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung gegeben gewesen sei. Auf der Basis des behördlichen Verfahrens hätte als Vorwurf iSd § 33 Abs. 1 KFG 1967 jedoch die unterlassene unverzügliche Anzeige an den Landeshauptmann durch den Bf (als Zulassungsbesitzer) angelastet werden müssen, weil Änderungen an der Zugmaschine des Bf vorgenommen wurden.

Würde das Verwaltungsgericht die verletzte Rechtsvorschrift berichtigen, wäre es somit auch notwendig, den vorgeworfenen Sachverhalt bzw. Tatvorwurf im Spruch entsprechend zu korrigieren. Da es sich dabei jedoch um einen völlig anderen Tatvorwurf – nämlich die unterlassene Anzeige einer Änderung am Fahrzeug durch den Zulassungsbesitzer und nicht die fehlende Überzeugung vom Zustand des KFZ durch den Lenker – handelt, würde es sich keineswegs mehr um eine bloße Präzisierung handeln, sondern eine so weitreichende Änderung des Spruches darstellen, dass eine gänzlich andere Verwaltungsübertretung erstmals angelastet wird. Auch wären neue Tatbestandsmerkmale (die fehlende Anzeige beim Landeshauptmann durch den Bf als Zulassungsbesitzer) erstmals anzulasten. Dies würde eine Überschreitung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsbefugnis darstellen.

5. Der Beschwerde des Bf ist daher Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des im angefochtenen Straferkenntnis angelasteten Tatvorwurfes einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Spruchgestaltung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer